

Wer benötigt ein Erweitertes Führungszeugnis und wer nicht?

Jede*r Leiter*in einer Gruppe und jede*r Helfer*in z.B.: auf einem Zeltlager muss ein erweitertes Führungszeugnis beantragen und die Unbedenklichkeitserklärung, nicht das Zeugnis im Original, seinem*ihrem Stammesvorsitzenden vorlegen. So regelt es der §72a des SGB VIII und die Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising im §7 (1) und (2).

Die Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Stammesvorsitzenden (nicht in München) regelt im Sinne des §72 a Ausnahmen. Für die Gliederungen (Siedlungen/Stämme/Bezirke/Diözese) der DPSG gelten aber die Richtlinien der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising und damit die Ausnahmen nicht. Somit benötigen fast alle im Stamm und dessen Umfeld tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis. Die wenigen Ausnahmen könnt ihr der Übersicht des Erzbistums (Anlage 5) entnehmen.

Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtliche Jugendleiter*innen kostenlos. Um von den Kosten befreit zu werden müsst ihr ein Formular ausfüllen und von einem Vorstand bestätigen lassen. Dieses Formular findet ihr in diesem Kapitel des Präventionsordners.

Was muss ich tun, wenn ich auf Bezirks- bzw. Diözesanebene tätig bin?

Leiter*innen, Helfer*innen etc., die sich neben ihren Tätigkeiten in einer Stufe noch auf Bezirks- oder Diözesanebene engagieren, haben in der Regel eine Unbedenklichkeitserklärung aufgrund ihrer Tätigkeit im Stamm. Es besteht die Möglichkeit diese Unbedenklichkeitserklärung zu vervielfältigen.

Findet auf Bezirks- oder Diözesanebene eine Veranstaltung mit minderjährigen Schutzbefohlenen statt, so hat der Bezirks- bzw. Diözesanvorstand oder einer vom zuständigen Vorstand benannte verantwortliche Person das Recht und die Pflicht die Unbedenklichkeitserklärungen der teilnehmenden Leiter*innen, Helfer*innen etc. anzufordern. Im Falle eines Stufenlagers kann das zum Beispiel der*die zuständige Stufenreferent*in der Ebene sein, auf der die Veranstaltung stattfindet.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass der*die Stammesvorsitzende dem Bezirks- oder Diözesanvorstand, bzw. der benannten Personen, bestätigt, dass die Person eine Unbedenklichkeitserklärung vorgelegt hat und diese Tatsache auch vom Stammesvorstand dokumentiert ist.

Leiter*innen, die ausschließlich auf Bezirks- oder Diözesanebene tätig sind und in Kontakt mit minderjährigen Personen stehen, auch in der Modulausbildung, werden von ihrem*ihrer zuständigen Vorsitzenden aufgefordert eine Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.